

Sonderurlaub für Landeslehrer

In einem Erlass des Stadtschulrates für Wien aus dem Jahr 1996 sind die Bedingungen für einen Sonderurlaub geregelt:

Dem Landeslehrer kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Landeslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge. Ein Sonderurlaub darf jedoch nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegen stehen.

Für die Gewährung eines solchen Sonderurlaubes gem. § 57 des LDG 1984 werden folgende Richtlinien bekanntgegeben:

- 1.) Verehelichung des Lehrers:bis zu 3 Werktagen
- 2.) Tod des Ehegatten/Ehegattin:bis zu 3 Werktagen
- 3.) Geburt eines Kindes:bis zu 3 Werktagen
- 4.) Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern,
Silberne Hochzeit des Lehrers,
Silberne oder Goldene Hochzeit der Eltern:1 Werktag
- 5.) Tod von nahen Angehörigen:bis zu 2 Werktagen
- 6.) Wohnungswechsel:bis zu 2 Werktagen
- 7.) Zur Vorbereitung auf Prüfungen,
die für die Ausübung des Dienstes von Bedeutung sind:bis zu höchstens 10 Tagen
- 8.) Für Fort- und Weiterbildung:bis zu 5 Tagen pro Semester

Es ist aber zu beachten, daß nicht in jedem Fall das angegebene Höchstmaß zu bewilligen ist; es werden dabei die erforderliche Zeit und die Umstände zu berücksichtigen sein. Über die Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als den vorliegenden Richtlinien entsprechendem Ausmaß wird im Einzelfall entschieden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Genehmigung von Sonderurlauben dem jeweils zuständigen Berufsschulinspektor/der zuständigen Berufsschulinspektorin obliegt.



Die Personalvertretung FCG

wünscht Ihnen einen

stressfreien

Schulbeginn 2014/15



Ing. Michael Hanzmann, MSc
Zentralausschuss



Elisabeth Rosenbichler
Dienststellenausschuss II



Mag. Thomas Londgin
Dienststellenausschuss III



Christian Reithmayer
Dienststellenausschuss V



Peter Westphal
Dienststellenausschuss V

www.berufsschullehrer.at

